

# Prüfungssession HS 2019



## Prüfung Anwaltsrecht

Prüfungslaufnummer

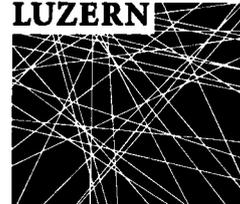


Matrikelnummer



HS 8





## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Anwaltsrecht

(Herbstsemester 2019)

Examinator/in Prof. Dr. Walter Fellmann  
Datum/Zeit der Prüfung 20. Januar 2020 / 14.00 – 16.00 Uhr  
Ort der Prüfung ...  
Matrikelnummer ...  
Prüfungslaufnummer ...  
Maturitätssprache ...

Punkte Teil I:	_____
Punkte Teil II:	_____
Punktetotal	_____
Note	_____

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **5 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten zu dieser Prüfung sind auf iPads der Universität Luzern zu erfassen. Es wird eine externe Tastatur zur Verfügung gestellt. Auf den iPads ist einzig die Prüfungssoftware installiert. Ein Zugriff aufs Internet oder irgendwelche anderen Programme ist nicht möglich.
- Notizen auf diesem Fragebogen werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt. Auch allfällige auf dem iPad mittels Funktion «Notizen» erfasste Aufzeichnungen bleiben bei der Korrektur unberücksichtigt.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: OR, BGFA, Anwaltsgesetz Kanton Luzern, StGB. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Am Ende der Prüfung:  
Legen Sie das eScan-Deckblatt und den Prüfungsfragebogen zurück in den Umschlag und beschriften Sie diesen mit Ihrer Matrikelnummer.  
Bleiben Sie bitte sitzen, bis die Prüfungsaufsicht die Prüfungsfragebogen eingesammelt und kontrolliert hat, ob alle Prüfungsdateien korrekt beendet und versendet worden sind.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

**Teil 1: (insgesamt 20 Punkte)**

1. Schliesst eine Anwalts-AG mit einem Klienten einen Vertrag zur Führung eines Prozesses und vereinbart sie mit ihm ein krass (das Dreifache des angemessenen Betrags) übersetztes Honorar, kann die Aufsichtsbehörde gegen die Gesellschaft eine Disziplinarstrafe erlassen.

*Ist diese Aussage «richtig» oder «falsch»? Falls «falsch», bitte begründen.*

R. F

2. Ein Mandat gegen einen früheren Klienten ist nicht zulässig, obwohl dabei bloss Kenntnisse zu verwerthen sind, die der Anwalt zwar vom früheren Klienten erhalten hat, die der neue Auftraggeber aber auch hat und dem Anwalt selbst vermitteln kann oder vermitteln könnte.

*Ist diese Aussage «richtig» oder «falsch»? Falls «falsch», bitte begründen.*

F

3. Die disziplinarischen Sanktionen des Anwaltsrechts sind keine Strafe im Sinn des Strafrechts. Im Disziplinarrecht gilt daher der strafrechtliche Grundsatz «ne bis in idem» nicht.

*Ist diese Aussage «richtig» oder «falsch»? Falls «falsch», bitte begründen.*

R

4. Nach Auffassung des Bundesgerichts sind multidisziplinäre Partnerschaften in der Rechtsform einer Körperschaft nicht zulässig, weil eine solche Struktur das anwaltliche Berufsgeheimnis gefährdet.

*Ist diese Aussage «richtig» oder «falsch»? Falls «falsch», bitte begründen.*

F

5. Die Aufsichtsbehörde kann einem Anwalt, der wegen Verstössen gegen Berufspflichten mehrfach verwarnet, gebüsst und mit einem befristeten Berufsausübungsverbot belegt wurde, bei einem schwerwiegenden weiteren Verstoss gestützt auf Art. 17 Abs. 1 lit. e BGFA das Anwaltspatent entziehen.

*Ist diese Aussage «richtig» oder «falsch»? Falls «falsch», bitte begründen.*

F

6. Führt die mangelhafte Substanziierung des Schadens des Klienten zur Abweisung der hängigen Forderungsklage, haftet der Anwalt dem Klienten ohne Weiteres für den eingeklagten Betrag.

*Ist diese Aussage «richtig» oder «falsch»? Falls «falsch», bitte begründen.*

F

7. Die Bestellung eines Anwalts zum unentgeltlichen Rechtsbeistand stellt sowohl im Zivilprozess wie auch im Strafprozess, im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsprozess eine Verfügung dar, die zwischen Anwalt und Staat ein besonderes öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis begründet. Aus ihm leitet sich die Pflicht des Anwalts ab, sich der Partei zur Verfügung zu halten und mit ihr ein Auftragsverhältnis einzugehen. Als unentgeltlicher Rechtsbeistand nimmt der Anwalt eine öffentliche Aufgabe wahr; diese Tätigkeit steht daher nicht unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit des Art. 27 BV.

*Ist diese Aussage «richtig» oder «falsch»? Falls «falsch», bitte begründen.*

R

8. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bezieht sich das Verbot von Interessenkollisionen in Art. 12 lit. c BGFA nicht nur auf die Beziehung des Anwalts zu Klienten, sondern erfassen die gesamte Berufstätigkeit des Rechtsanwalts, d.h. dessen sämtliche beruflichen Handlungen und somit auch das sonstige Geschäftsgebaren. Eine unzulässige Interessenkollision liegt jedoch nur vor, wenn ein konkreter Interessenkonflikt besteht.

*Ist diese Aussage «richtig» oder «falsch»? Falls «falsch», bitte begründen.*

F

9. Die Verpflichtung zur sorgfältigen und gewissenhaften Ausübung des Anwaltsberufs im Sinn von Art. 12 lit. a BGFA beinhaltet auch die Pflicht, die grundlegenden (zivilrechtlichen) Treuepflichten zu beachten. Disziplinarrechtlich relevant sind aber nur grobe Verstöße gegen die mandatsrechtliche Treuepflicht.

*Ist diese Aussage «richtig» oder «falsch»? Falls «falsch», bitte begründen.*

R

10. Erteilt der Klient einer Anwalts-AG den Auftrag, ihn im Prozess gegen seinen Arbeitgeber zu unterstützen, ermächtigt er sie durch Unterzeichnung der Anwaltsvollmacht, für ihn im Prozess alle erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

*Ist diese Aussage «richtig» oder «falsch»? Falls «falsch», bitte begründen.*

F

**Teil 2: (insgesamt 40 Punkte)****Fall 1 (10 Punkte)**

Karl Ott, Zustellbeamter des Betreibungsamts Luzern, stellte Franz Dahli einen Zahlungsbefehl von Otto Ineichen zu und bescheinigte auf dem entsprechenden Formular, den Zahlungsbefehl dem Schuldner persönlich ausgehändigt zu haben, obwohl er die Identität von Franz Dahli nicht überprüft hatte. Dahli bestritt in der Folge die Zustellung dieses Zahlungsbefehls. In der Folge suchte Dr. iur. Rainer Weiss, der Anwalt von Otto Ineichen, Karl Ott auf und legte ihm ein Bild von Dahli zwecks Identifikation vor.

**Frage zu Fall 1:**

Wie beurteilen Sie das Vorgehen von RA Dr. Rainer Weiss. Welche rechtlichen Probleme sehen Sie allenfalls und warum?

**Fall 2 (10 Punkte)**

In einem mit harten Bandagen geführten Scheidungsprozess vertrat Anwalt Franz Kopp als Rechtsvertreter des Ehemannes die Auffassung, die Ehefrau bausche ihren Einsatz für den gemeinsamen Haushalt der Eheleute und ihrer Kinder nur auf. In Tat und Wahrheit sei ihr Aufwand nicht allzu gross gewesen. In der Replik bezeichnete ihn der Gegenanwalt Kuno Häfeli darauf als "verwöhnten und haushaltsentwöhnten Ehemann" und seine Eingabe für die Klägerin als "Geleier mit Ausflüchten" bzw. seine Ausführungen als "lebensfremde, teils überhebliche und fremde Erwägungen".

**Frage zu Fall 2:**

Wie beurteilen Sie die Ausführungen von RA Kuno Häfeli? Welche rechtlichen Probleme sehen Sie allenfalls und warum?

**Fall 3 (10 Punkte)**

Lic. iur. Rolf Halter ist Teilzeitangestellter der Rechtsschutzversicherung KURZPO AG. Daneben möchte er in Zug eine kleine Anwaltskanzlei eröffnen und in eigenem Namen als Rechtsanwalt persönliche Mandate führen, wobei er gedenkt, insbesondere Kunden seiner Arbeitgeberin in gerichtlichen Verfahren zu vertreten. Er stellt daher bei der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte des Kantons Zug den Antrag, ihn in das Anwaltsregister aufzunehmen.

**Frage zu Fall 3:**

Sehen Sie Probleme? Wie wird das Verfahren vor der Aufsichtskommission ausgehen und wie wird die Begründung lauten?

**Fall 4 (10 Punkte)**

Im Herbst 2004 – als bekannt wurde, dass die bei Dieter Behring angelegten Kundengelder weitgehend verloren waren – bot Rechtsanwalt Dr. iur. Karl Muff in Inseraten seine Dienste als Anwalt an. Die Inserate waren mit der Frage "Geldanlage verloren?" überschrieben und es wurde eine "diskrete Einbringung durch Anwaltsbüro Dr. Karl Muff" in Aussicht gestellt. Zu den Kosten dieser Dienstleistung hiess es weiter: "Einschreibegebühr CHF 1'000.-, Anwaltshonorar nur im Erfolgsfall gemäss Vereinbarung".

**Frage zu Fall 4:**

Wie beurteilen Sie das Verhalten von Dr. iur. Karl Muff? Muss er mit Folgen rechnen und wenn ja, mit welchen?

Ende des Prüfungsfragebogens